

\*\*\*\*\*

SATZUNG  
des  
TAUCHSPORTCLUBS  
WARNEMÜNDE E.V.

\*\*\*\*\*

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.04.2004

---

Vorsitzender

---

Schatzmeister

Mitglied im:

Landestauchsportverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

Stadtsporbund Rostock e.V.

### **Paragraph 1: Name, Sitz**

- ( 1 ) Der Verein trägt den Namen Tauchsportclub Warnemünde e.V.  
Er hat seinen Sitz in Rostock Warnemünde.  
Seine Geschäftsstelle regelt sich nach dem Wohnsitz des ersten Vorsitzenden  
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes der Hansestadt Rostock eingetragen.
- ( 2 ) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **Paragraph 2: Zweck des Vereines**

- ( 1 ) Der Verein sieht seinen Zweck:
- a) in der Pflege und Förderung Freizeit bezogener Tauchsportaktivitäten
  - b) in der Pflege und Förderung der UW-Fotografie und des UW-Filmens
  - c) in der Ausübung und Förderung des Wettkampfsportes
  - d) in der Förderung des Kinder- und Jugendtauchsportes
  - e) im aktiven Bemühen um den Schutz der Gewässer
  - f) in der Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten im In- und Ausland
  - g) in der Pflege des geselligen Vereinslebens
- ( 2 ) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Überschüsse werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.
- ( 3 ) Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

### **Paragraph 3: Mitgliedschaft**

- ( 1 ) Mitglied kann jede Person werden, die einen entsprechenden schriftlichen Antrag gestellt hat.
- ( 2 ) Der Verein setzt sich zusammen aus:
- a) Ehrenmitgliedern
  - b) ordentlichen Mitgliedern
  - c) außerordentlichen Mitgliedern
  - d) jugendlichen Mitgliedern
  - e) Kindern
  - f) passiven Mitgliedern
- ( 3 ) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen hervorragende Verdienste erworben haben und die von der Mitgliederversammlung als solche bestätigt wurden.
- ( 4 ) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und am regelmäßigen Vereinsleben teilnehmen.
- ( 5 ) Außerordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen nicht am regelmäßigen Vereinsleben teilnehmen können. Außerordentliche Mitglieder können Erwachsene und auch Kinder und Jugendliche sein.

( 6 ) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Erklärung ihres gesetzlichen Vertreters.

( 7 ) Kinder sind Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Die Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Erklärung ihres gesetzlichen Vertreters.

( 8 ) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am sportlichen Tauchen teilnehmen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern. Sie haben die vollen Rechte der Ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der aktiven Teilnahme an Tauchveranstaltungen des Vereins.

#### **Paragraph 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

( 1 ) Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

( 2 ) Alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung und besitzen aktives Wahlrecht.

( 3 ) Alle Mitglieder haben das Recht, den Organen des Vereins Anträge zu unterbreiten, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie seine Einrichtungen und Geräte unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen und sonstiger Anordnungen zu nutzen.

( 4 ) Die in eine Funktion gewählten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen oder vertraglich festgelegte Vergütungen.

( 5 ) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

( 6 ) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele des Vereines sowie sein Ansehen nach besten Kräften zu fördern.
- die Richtlinien für das Sporttauchen zu befolgen.
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- Arbeitsleistungen zugunsten vereinseigener Einrichtungen zu erbringen.
- den Beitrag pünktlich zu entrichten.

( 7 ) Die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen können unter Beachtung dieser Satzung in einer Kinder- und Jugendordnung geregelt werden.

#### **Paragraph 5: Beginn der Mitgliedschaft**

( 1 ) Die Aufnahme ist schriftlich form gebunden zu beantragen. Die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen bedarf einer schriftlichen Erklärung ihres gesetzlichen Vertreters.

( 2 ) Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

( 3 ) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliedsstand oder umgekehrt muss dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen vor Jahresende schriftlich angekündigt werden. Er ist wirksam mit Beginn des folgenden Jahres.

( 4 ) Die Ernennung zum Ehrenmitglied geschieht auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

## **Paragraph 6: Ende der Mitgliedschaft**

( 1 ) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

( 2 ) Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Hierbei ist eine 3-monatige Kündigungsfrist zum Jahresende einzuhalten.

( 3 ) Der Austritt mit sofortiger Wirkung ist nur möglich, wenn das Verbleiben im Verein bis zum Ablauf des Kündigungsfrist eine für das Mitglied nicht zumutbare Belastung bedeuten würde.

( 4 ) Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung aus schwerwiegenden Gründen auf Beschluss des Vorstandes erfolgen. Schwerwiegende Gründe sind:

- grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder Interessen des Vereins.
- unehrenhaftes grob unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens.
- Zahlungsrückstände von mindestens 3 Monaten trotz schriftlicher Mahnung.

( 5 ) Vor Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen schriftlich zu äußern.

( 6 ) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen versehen bekannt zu geben.

( 7 ) Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Beschlusses zu. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.

( 8 ) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder Erlösen aus Arbeitseinsätzen ist ausgeschlossen.

## **Paragraph 7: Beiträge**

( 1 ) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird in einer Finanzordnung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

( 2 ) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit Aufnahmegebühr **oder** Beiträge zu erlassen.

( 3 ) Die Aufnahmegebühr ist nach erfolgter Aufnahme, die Beiträge sind zum in der Finanzordnung festgelegten Zeitpunkt im Voraus zu entrichten.

( 4 ) Bei seiner Aufnahme hat das neue Mitglied eine Einzugsermächtigung für den Jahresbeitrag abzugeben, damit der Beitrag im Lastschriftverfahren eingezogen werden kann.

### **Paragraph 8: Organe**

( 1 ) Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Arbeitsgruppen

### **Paragraph 9: Der Vorstand**

( 1 ) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Sportwart
- dem Leiter Jugendarbeit
- dem Leiter Technik.

( 2 ) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.

( 3 ) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Scheiden im Laufe des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so kann eine Berufung durch den Vorstand bis zur Ergänzungswahl durch die nächste Mitgliederversammlung erfolgen.

( 4 ) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, berufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

( 5 ) Der Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein im Rechtsverkehr.

### **Paragraph 10: Die Mitgliederversammlung**

- ( 1 ) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundzüge des Vereinslebens.
- ( 2 ) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im 1. Quartal des Geschäftsjahres einberufen.
- ( 3 ) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich, eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- ( 4 ) Jede so einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- ( 5 ) Anträge sind mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich bei einem der Vorstandsmitglieder einzureichen.
- ( 6 ) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen, sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- ( 7 ) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Wahlen sind geheim durchzuführen, sofern dies beantragt wird.
- ( 8 ) Über jede Mitgliederversammlung und die durch die anderen Organe gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- ( 9 ) Die Jugendlichen wählen in einer eigenständigen Jugendmitgliederversammlung den Leiter Jugendarbeit.

### **Paragraph 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- Entgegennahme des Prüfberichtes der Finanzrevision
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Festsetzung der Finanzordnung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entscheidungen nach § 6(7)
- dringende Angelegenheiten, die keinen Aufschub erlauben
- Aufgaben der außerordentlichen Mitgliederversammlung können auch von der ordentlichen Mitgliederversammlung erledigt werden.

### **Paragraph 12: Die Arbeitsgruppen**

( 1 ) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können zur Bearbeitung oder Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks Arbeitsgruppen bilden oder derartige Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen. Jedes Vereinsmitglied kann auch in mehreren Arbeitsgruppen tätig sein. Ihre Beschlüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung des Vorstandes.

### **Paragraph 13: Vermögen**

( 1 ) Alle Beiträge, sonstige Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Zweckes des Vereins verwendet.

( 2 ) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **Paragraph 14: Auflösung des Vereins**

( 1 ) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **Paragraph 15: Tauglichkeits- und Befähigungsnachweise**

( 1 ) Für jedes Mitglied, das am aktiven Sport teilnimmt, wird die tauchsportliche Untersuchung entsprechend den Festlegungen des VDST e.V. bzw. der CMAS verlangt.

( 2 ) Der Erwerb der Taucherlizenzen und Brevete wird angestrebt

### **Paragraph 16: Haftung**

( 1 ) Für die aus dem Vereins-, insbesondere dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste- auch in den Räumen des Vereins- haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber- soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht- nicht.